

ganz zu schweigen von den unerwarteten oder gar unerwünschten Nebenwirkungen, die Gesetze haben können. Vielmehr werden die wirklichen Verhältnisse naturgemäß am besten in den aus den Tagesgeschäften hervorgegangenen Urkunden und Akten erkennbar. Von diesen ist in einem Fall wie dem unseren auszugehen, während das Gesetzeswesen nur eine Interpretationshilfe abgeben kann, denn wir müssen wissen, wie es gewesen ist, nicht, wie es nach dem Willen der Gesetzgeber gewesen sein soll.

Perels zäumte also seine Beweisführung beim Schwanz auf und tat dies in ganz extremer Form: nachdem er aus zahlreichen Kanones und einigen Briefen und Herrscherurkunden den – durchaus anfechtbaren – Eindruck gewonnen hatte, daß die Bischöfe in der Karolingerzeit über die Zehnten verfügten, interpretierte er im Anhang (!) eine einzige mit Zehnten befaßte Geschäftsurkunde, einen Zehntvertrag zwischen dem Bistum Freising und dem Kloster Tegernsee. Er resümierte das Stück wie folgt: „Der Bischof gewinnt also nicht nur in diesem einzelnen Streite die Zehnten, mit Deutlichkeit finden wir das *allgemeine Recht* der Bischöfe auf dieselben ausgesprochen“¹². Diese Auslegung geht, was nach dem Weg, den Perels eingeschlagen hat, auch gar nicht verwunderlich ist, völlig in die Irre. Der Vertrag sagt über „die Zehnten“ allgemein überhaupt nichts aus. Es geht in ihm allein um die Aufteilung einzelner Kirchen und ihrer Zehnten zwischen Freising und Tegernsee. In seiner Ausgabe der Freisinger Traditionen versah Theodor Bitterauf im folgenden Jahr 1905 ihn mit diesem Kopfrege: „Bischof Atto verträgt sich mit den Äbten Adalbert und Maginhard über strittige Kirchen an genannten Orten. Tegernsee 804 Juni 16“¹³. Michael Tangl, dessen oben herangezogener Aufsatz erst 1909 veröffentlicht wurde, war diese Klarstellung entgangen. Perels Meinung blieb im übrigen durchaus nicht unbestritten. Arnold Pöschl hielt in seinem großen Zehntaufsatz von 1918, anders als Tangl, korrekt daran fest, daß den Bischöfen in der Karolingerzeit nicht ein allgemeines Recht an den Zehnten, sondern nur die Kontrolle der Zehntverteilung und ein regional wechselnder Anteil zukam¹⁴. Catherine E. Boyd hat dann 1952 beobachtet, daß sich die Zeit der karolingischen Herrschaft in Italien da-

¹²) Perels S. 92f. (seine Sperrung).

¹³) Th. Bitterauf, Die Traditionen des Hochstifts Freising 1 (1905) Nr. 197.

¹⁴) A. Pöschl, Der Neubruchzehnt, Archiv für katholisches Kirchenrecht 98 (1918) S. 38f. – Die Arbeit von Paul Viard, Histoire de la dîme ecclésiastique principalement en France jusqu'au décret de Gratien (1909), vernachlässigt ähnlich wie die von Perels die nicht-normativen Quellen, vgl. schon die Kritik von Georg Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert 1 (Kirchenrechtliche Abh. 66–67, 1910) S. 249, 255f. mit Anm. 3.